

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	156 (2003)
Artikel:	Stadt und Amt Zug in den Irrungen und Wirrungen der eidgenössischen Frühzeit
Autor:	Stettler, Bernhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadt und Amt Zug in den Irrungen und Wirrungen der eidgenössischen Frühzeit

Bernhard Stettler, Zürich

Festvortrag zur 157. Jahresversammlung
des Historischen Vereins der Fünf Orte am 31. August 2002 in Zug

ORIGINALE, DIE KEINE SIND

Im Jahr 1569 richtete Aegidius Tschudi, der Glarner Politiker und «Vater der Schweizergeschichte», an die Luzerner Obrigkeit ein Gesuch um Abschriften aus dem Stadtarchiv. Er begründete dies mit dem Hinweis, «vil eerentlüt uß den orten» drängten ihn, «die ursprünglichen verloufen sachen und geschichten loblicher eidtgnoschaft ze beschriben, insonders die müy und arbeit so erlitten worden ist bis ze den ziten der acht alten orten zesamenverpflichtung». Mit «der acht alten orten zesamenverpflichtung» meinte Tschudi das Stanser Verkommnis von 1481. An anderer Stelle hat er den Vertrag als «die verbüntnus der acht orte» bezeichnet und ihn als den längst fälligen engeren Zusammenschluss der Bundesglieder des 14. Jahrhunderts erklärt. Diese Notwendigkeit habe man aber erst im Burgrechtstreit, der dem Stanser Verkommnis voran ging, erkannt. Festzuhalten ist, dass Tschudi zusammen mit den «eerentluten» des 16. Jahrhunderts das Stanser Verkommnis als eine in der Geschichte der Eidgenossenschaft hochbedeutende Etappe betrachtete.

Im Stanser Verkommnis ist Zug mit eingeschlossen. «Zug mit dem ussern ampt, so dartzü gehört» zählte also 1481 zu den acht alten Orten. Im Hinblick auf das 650-jährige Gedächtnis des Zugerbunds ergeben sich aus dieser Feststellung zwei Fragen:

1. Hat es diese achtörtige Eidgenossenschaft bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegeben?
2. Welche Rolle haben Stadt und Amt Zug in dem seit 1353 bestehenden Bündnisgeflecht gespielt?

Die Überlegungen zum Verhältnis Zugs zur Eidgenossenschaft bleiben unvollständig, wenn man nicht vergleichsweise auch das Geschick des Landes Glarus mit einbezieht, mit dem bloss drei Wochen vor Zug ebenfalls ein Bündnis geschlossen wurde.

Einige Ungereimtheiten müssen den kritischen Betrachter von allem Anfang an stutzig machen. Der Zugerbund von 1352 wurde hundert Jahre später mit einer wesentlichen Änderung im Text unter dem ursprünglichen Datum neu ausgestellt, und der Bund mit Glarus wurde im Jahr 1473 durch einen ebenfalls zurückdatierten Vertrag mit völlig abweichendem Wortlaut ersetzt. Geradezu peinlich berührt der Sachverhalt, dass von den 1352 ausgestellten Verträgen nur noch ein einziges Stück vorhanden ist. Es ist das seiner Siegel beraubte Zürcher Exemplar des Glarnerbunds. Die ursprünglichen Urkunden wurden – von dieser einen Ausnahme abgesehen – bereits im 15. Jahrhundert vernichtet, und die Neuauflagen betrachtete man an ihrer Stelle als Originale. Der ursprüngliche Wortlaut des Zugerbunds ist nur in älteren Abschriften überliefert. Im Fall von Zug fehlt also selbst die für Festivitäten so dringend benötigte Reliquie.

DAS HABSBURGISCHE ZUG

Glarus und Zug weisen mit ihren Wappen auf die voreidgenössische Vergangenheit hin, und das war in beiden Fällen eine habsburgische Vergangenheit. Glarus zeigt mit dem heiligen Fridolin auf das unter habsburgischem Schutz stehende Kloster Säckingen. Zug verweist mit dem blauen Balken im silbernen Feld auf die Herrschaft Österreich, wenn auch mit veränderten Farben. Das Zuger Siegel von 1319 zeigt noch einen glatt gelassenen Balken auf rautenförmig schraffiertem Grund. Es dürfte dem österreichischen Bindenschild, das heißt dem silbernen Balken im roten Feld, entsprochen haben, wie ihn Mellingen und Zofingen bis heute im Wappen führen.

Im Text des ursprünglichen Zugerbunds wird die damalige Herrschaft der Herzöge von Österreich auch ausdrücklich vermerkt. Die Zuger halten fest, sie hätten «den hocherbornen unsren herren den hertzogen von Österreich» alle Rechte, Dienste und Gerichte vorbehalten, zu denen sie «von alter güter gewonheit» verpflichtet seien.

Die habsburgische Vergangenheit hat die Entwicklung Zugs nachhaltig geprägt. Im Amt Zug war der Stadt bereits zu jener Zeit eine Landschaft zugeordnet, die flächenmäßig den Grossteil des heutigen Kantons ausmacht. Nur die Gebiete im Westen wurden erst im Anschluss an den Sempacherkrieg zusätzlich erworben.

DAS JAHR 1352 – EINE EPISODE

Der Abschluss von Bündnissen mit Glarus und Zug erfolgte in einer dramatischen Zeit. Zürich hatte sich als Folge eines Regimewechsels in äussere Kämpfe verwickelt, die den Eingriff der Herrschaft Österreich und schliesslich des Römischen Königs provozierten. Nachdem die angestrebte Verständigung mit Österreich nicht mehr möglich war, verbündete sich die Stadt 1351 in bedrängter

Lage mit den vier Waldstätten. Dies brachte von der Innerschweiz über den Aargau an den Zürichsee und bis nach Glarus ziemlich alle und alles in Bewegung.

Den Glarnern, die sich in diesen Wirren zu weit vorgewagt hatten, wurde das rettende Bündnis mit den Eidgenossen am 4. Juni 1352 von zwei Potentaten geradezu diktiert. Der Glarnerbrief beginnt mit den Worten: «Ich Rüdolf Brun ritter, burgermeister der statt Zürich» und «ich Johans von Attinghusen ritter, lantamman ze Uri» sowie die Landleute von Schwyz und Unterwalden «tün kund» (Luzern war am Bündnis nicht beteiligt). Auch inhaltlich gleicht das Bündnis einem Diktat. Für Glarus galt unbedingte, für die Vertragspartner nur freiwillige Hilfepflicht; die Glarner hatten kein Bündnisrecht, wurden aber in die Verträge ihrer Partner automatisch eingebunden. Zudem waren die vier Orte ermächtigt, im Land Glarus allfällige Umtriebe zum Schaden der Eidgenossen an Leib und Gut zu strafen, und behielten sich das Recht vor, den Vertrag «ze mindren oder ze meren». – Die Stadt Zug ihrerseits wurde nach einer erfolgreichen Belagerung in die Bundgenossenschaft sogar gezwungen. Die Bürger leisteten den Eid nur unter Vorbehalt einer dreitägigen Frist für eine – offensichtlich erwartete, dann aber nicht erfolgte – Befreiung durch Herzog Albrecht von Österreich. (Abb. 1) Wie noch heute, führte der Weg von Zürich nach Schwyz und Uri sowie nach Luzern bereits damals über Zug. Die Stadt war deshalb eine strategisch wichtige Position, der man dementsprechend günstige Bedingungen zugestand. Drei Wochen nach einem Vertrag, in dem man die Glarner wenig geschont hatte, wurde am 27. Juni der Zugerbund auf der Basis von Gleichberechtigung ausgestellt. Als Vorlage diente der Zürcherbund. Der Vertrag wurde nicht nur mit der Stadt Zug, sondern ausdrücklich auch mit der zum habsburgischen Amt Zug gehörenden Landschaft geschlossen. Der neue Partner galt damit von allem Anfang an als ein aus verschiedenen Teilen zusammengesetztes Gebilde, ein Sachverhalt, der für die innere Entwicklung Zugs und zeitweilig auch für die eidgenössische Politik höchst folgenreich werden sollte. – Bern, das im darauf folgenden Jahr 1353 ein direktes Bündnis nur gerade mit den drei Waldstätten schloss, ging es vor allem um geregelte Beziehungen zu den Nachbarn im Haslital sowie um vertraglich festgelegte Solddienste aus der Innerschweiz.

Das alles sieht wenig nach einer einmütig geschlossenen Eidgenossenschaft aus, umso mehr aber nach kühlem machtmäßigem Kalkül. Die beiden Macher des Glarner- und wohl auch des Zugerbunds waren Despoten von fragwürdigem Ruf. Der eine, Johannes von Attinghausen, fand bereits in den 1360er Jahren im Land Uri ein gewaltsames Ende, und was Brun betrifft, so wurden seine Nachkommen 1370 aus Zürich verjagt. Somit ist festzustellen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts zwar drei Städte und fünf Länder miteinander Bünde geschlossen haben, von einer «achtörtigen» Eidgenossenschaft aber keine Rede sein kann.

Die darauf folgenden Jahre ergänzen das Bild. Bereits zwei Monate nach Abschluss der Bünde mussten sich Glarus und Zug der Herrschaft Österreich wieder unterwerfen, und in dem nach neuen Zusammenstößen im Jahr 1355 vom Römischen König vermittelten Frieden galten beide Verträge als aufgelöst. Die Zürcher verbürgten sich für das Wohlverhalten der Waldstätte und bestätigten den Frieden mit einem Eid, der den eidgenössischen Verpflichtungen vorange-

Do kamen Si an emander und ruchten em stund
 in die nacht und lagen die von zwisch ob
 und schulben dasd veld und erstklügen der
 wüenden gy. v. mamen und wurden von
 zwisch veld gy. pf. mamen erstlagen und
 brachten die von zwisch mit ihnen hem der
 vörger vorer stitten parer die Si offensich
 auf stessen dar nach vff dem nextag

Gaspesie gevennen ist dasd Gaspsie gevennen want den eydgen

den öderen gen zwisch tre
 offen wie eine mare für zwis
 Stumpen an die gräfli
 chy si die auf gebeten
 zu zürich gießtance
 die van zwisch es manzust
 en

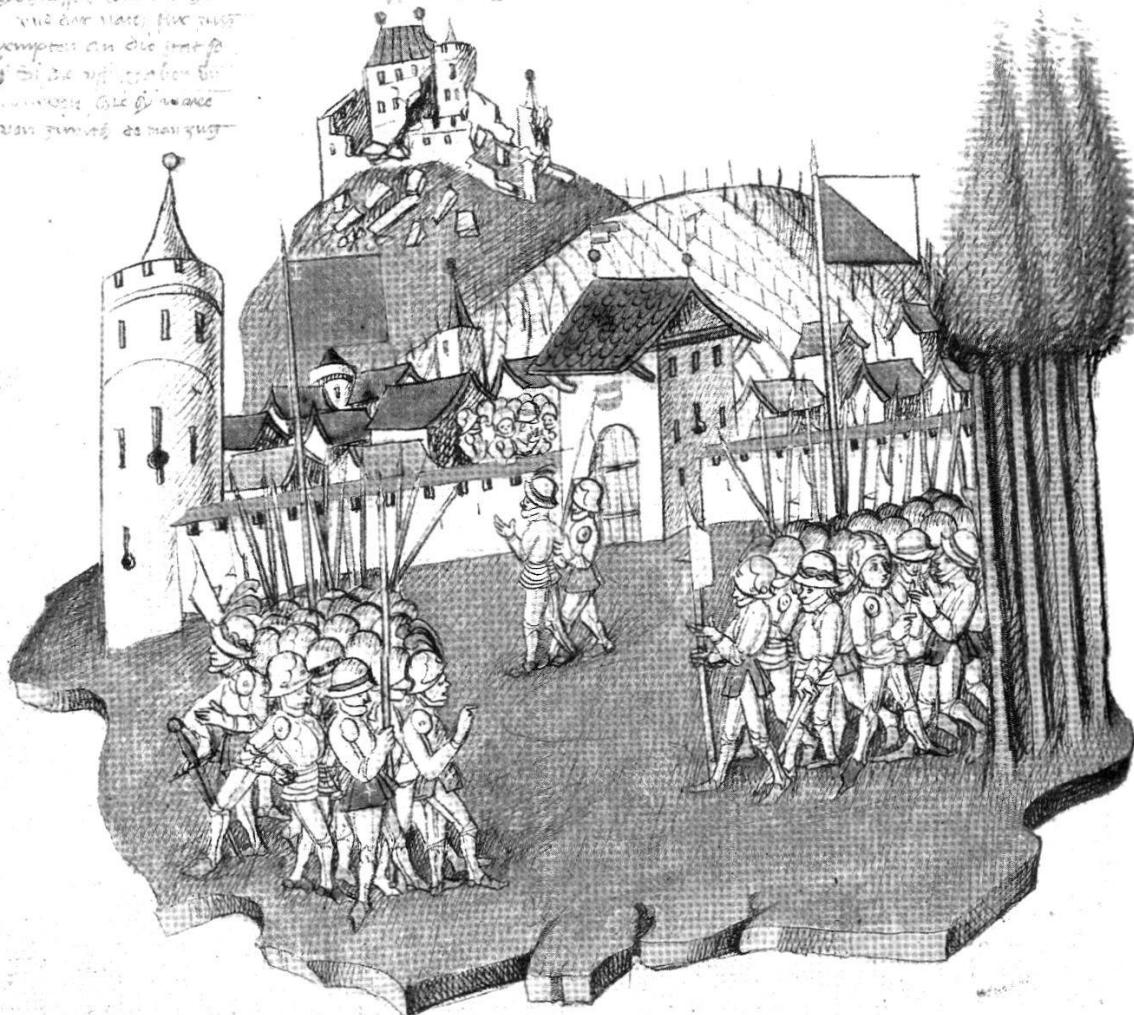


Abb. 1:

Belagerung von Zug im Juni 1352: Vor den Mauern der Stadt Zug stehen ein Schwyzler und ein Zürcher Harst, zum Angriff bereit. Zwei Parlamentäre verhandeln mit Stadtbewohnern hinter der Mauer neben dem Stadttor (mit österreichischem Bindenschild). Im Hintergrund die Burg Neu-Habsburg bei Meggen, die vor der Belagerung der Stadt zerstört worden war. Benedikt Tschachtlan. Berner Chronik, S. 234.

hen sollte. Nach der Mitte der 50er Jahre wandte sich die Zürcher Führung wieder ganz der Herrschaft Österreich zu. 1356 schloss Bürgermeister Rudolf Brun ein fünfjähriges Bündnis mit Österreich und verpflichtete sich wenig später als herzoglicher Rat, dessen jährliche Pension aus der habsburgischen Steuer im Land Glarus sichergestellt war. Der Zürcher Ratsherr Götz Mülner versah zur gleichen Zeit in Glarus die Vogtei und wurde in den 1370er Jahren nach der zweiten Eroberung von Zug Pfandherr der Burg und Kleinstadt St. Andreas am Zugersee, dem habsburgischen Stützpunkt gegenüber der zu dieser Zeit für Österreich nicht mehr zuverlässigen Stadt Zug. Angehörige der Zürcher Führungsschicht in österreichischem Dienst hielten also die Bundesgenossen von 1352 unter Kontrolle. - Aber auch für die Zuger brachte das Bündnis zunächst keine Veränderung. Sie standen wie vorher unter Ammännern aus habsburgischem Lehensadel, unter ihnen ein Schultheiss von Mellingen und zwei Bürger von Luzern. 1359 zeigte Herzog Rudolf IV. der Stadt seine Gunst, indem er sie vor den Nachstellungen des Götz Mülner schützte und ihr kurz darauf das Recht zur Erhebung eines Zolls und zur Errichtung einer Warenumladestelle, einer so genannten Sust, verlieh. Im Frühling 1363 kam Bischof Johann von Gurk, Hauptmann und Landvogt der Vordern Lande, nach Zug und nahm die Bürger in Eid. Dies alles zeigt, dass selbst für die Zuger die Ereignisse von 1352 nicht mehr als eine Episode gewesen sind.

ZUG IM ZWISCHENBEREICH

Der Stadt Zug blieben aber weitere Überraschungen nicht erspart. Im Sommer 1365 wurde sie von Schwyz mit Unterstützung aus der Zuger Landschaft zum zweiten Mal erobert. Stadt und Äusseres Amt standen fortan unter der Fuchtel von Schwyz, ohne dass es Österreich zu verhindern vermochte. 1369 brachte man von eidgenössischer Seite eine Verpfändung an Schwyz in Vorschlag, und nur das unbeirrbare Festhalten Österreichs an seinen Rechten verhinderte, dass Zug zu einem Untertanengebiet der Schwyzer wurde. Schwyz stellte aber bis zum Zuger Handel im Jahr 1404 von wenigen Ausnahmen abgesehen die Ammänner in Zug.

Vor diesem Hintergrund verflüchtigt sich die Vorstellung von gleichgestellter eidgenössischer Partnerschaft, und die auch im Glarner- und Zugerbund verwendete Formel, die Bünde sollten «stät und vest eweklich beliben», verliert von dem ihr später zugelegten Glanz von Unauflöslichkeit; mehr als «unbefristet» hat sie zu jener Zeit kaum bedeutet. Zudem hatte ein solches Bündnis nicht die ausschliessliche Bindung an die Eidgenossenschaft zur Folge, wie dies ein Jahrhundert später im Fall von Zürich erzwungen wurde.

1370 rangierte Zug im so genannten Pfaffenbrief, einer Vereinbarung unter sechs Orten, dann aber wiederum unter den eidgenössischen Orten. Die Stadt war das nicht zu umgehende Zwischenglied im Gebiet der «strassen von der stiebenden brugg [in der Schöllenenschlucht] bis gen Zürich ze allen siten in aller unser eydgnosschaft», zu deren Sicherstellung sich die sechs Vertragspartner

verpflichteten. Bern fehlte in dieser Eidgenossenschaft, und auf Glarus konnte man verzichten. Im Pfaffenbrief sind insofern Anzeichen von neuen Perspektiven zu finden, als man hinsichtlich Vertragsänderungen erstmals das Mehrheitsrecht festlegte und im Gebiet der Vertragspartner von allen Anwohnern, die dem Herzog von Österreich «rat oder dienst» geschworen hatten, einen Huldigungseid forderte, der allen andern Verbindungen voranging.

Die Verhältnisse änderten in den 1380er Jahren im Zusammenhang mit der Schlacht bei Sempach. Der vorländische Adel, das heisst die Trägerschaft der Herrschaft Österreich vor Ort, wurde nachhaltig geschwächt. Was aber noch folgenreicher war – das habsburgische Lehensgeflecht, das bis in die eidgenössischen Orte reichte und das Herzog Rudolf 1361 auf einem Lehenstag in Zofingen noch einmal erneuert hatte, wurde aufgerissen. Die habsburgischen Lehensträger wurden ausgeschaltet, und neue Leute ohne Verpflichtungen gegenüber Österreich rückten nach. Die Vertreibung der Herren von Hunwil, Tottikon und Waltersberg aus Unterwalden und die Ausschaltung des Luzerner Schultheissen Peter von Gundoldingen im Vorfeld zum bewaffneten Konflikt sind Zeugnisse für diesen Vorgang. – Der Sempacherkrieg war weitgehend eine Angelegenheit der zum Durchbruch drängenden Stadt Luzern und ihrer Innerschweizer Verbündeten. Während Zürich, Bern und Glarus zunächst Zurückhaltung übten, sahen die Zuger bereits Ende 1385 eine Chance, gegen die habsburgische Position St. Andreas bei Cham vorzugehen, einen Stützpunkt, welchen die Stadt später als Vogtei unter ihre Herrschaft brachte. Die Glarner hatten ihre grosse Stunde im Jahr 1388. Der Sieg bei Näfels war für sie ein Erfolg, der ihnen bei den eidgenössischen Partnern Achtung verschaffte und zu Verhandlungen über eine Erweiterung des Glarnerbunds Anlass gab. Glarus sollte zu Hilfeleistung auch für die bis dahin am Bündnis nicht beteiligte Stadt Luzern herangezogen werden und umgekehrt. Über ein Vertragskonzept kam man aber nicht hinaus.

Mit den Niederlagen Österreichs bei Sempach und Näfels war das herkömmliche Ordnungsgefüge zwischen Aare und Rhein in Frage gestellt, ohne dass ein neues zum Tragen kam. Raub- und Zerstörungszüge waren fortan gang und gäbe. Zürich geriet in eine schwierige Lage. Die Stadt bewegte sich sowohl politisch, sozial und wirtschaftlich als auch kulturell zwischen zwei Welten. In Richtung Oberrhein und Bodensee stand sie in Verbindung mit dem Südwesten des Reichs, einem Adelsgebiet unter habsburgischem Schutz und einem zunehmend von Reichsstädten dominierten Bereich. In Richtung Innerschweiz und Bünden grenzte sie an eine noch weitgehend bäuerliche und unstaatliche Welt, die in Aufruhr geraten war. Kontakte suchte Zürich nach beiden Seiten. Bei den Verhandlungen mit den innern Orten ging es der Stadt nicht nur um Landfriedensfragen. Sie wünschte auch Änderungen am Zürcherbund, insbesondere die Verlegung des gemeinsamen Tagungsorts vom Kloster Einsiedeln in die Stadt Zug, weil Einsiedeln seit der Eroberung der Waldstatt durch Schwyz im Sempacherkrieg für Zürich kein neutraler Ort mehr war. Aber diese Gespräche zeitigten keine Resultate. Schliesslich stellte sich die Zürcher Führung wieder auf die Seite der Herrschaft Österreich. Im Juli 1393 lag in Zürich ein von den Herzögen bereits besiegelter Vertrag für ein zwanzigjähriges Bündnis vor. Auf Druck von

Innerschweizer Abgeordneten und deren Zürcher Sympathisanten in der Stadt und auf dem Land musste aber davon Abstand genommen werden. Bürgermeister und Rat wurden neu bestellt, und damit fand ein politischer Richtungswechsel statt. Bern und Solothurn vermittelten zwischen allen eidgenössischen Orten eine zusätzliche Vereinbarung, den so genannten Sempacherbrief, in dem die Eindämmung von willkürlicher Gewalt an vorderster Stelle stand. Es war der Preis, den die innern Orte für die erneute Zuwendung Zürichs zu zahlen hatten. Aufgrund dieses zwischenörtischen Ausgleichs wurde ein wenn auch distanzierter, so doch zumindest geregeltes Verhältnis zur Herrschaft Österreich möglich. 1394 schlossen die eidgenössischen Orte mit den Herzögen einen Frieden auf zwanzig Jahre, für dessen Einhaltung die Städte Zürich, Bern und Solothurn garantierten.

Die Ereignisse der 1390er Jahre werfen ein Schlaglicht auf die damaligen Verhältnisse im Gebiet zwischen Aare und Rhein. Trotz der militärischen Erfolge von Luzern und Glarus musste mit der Präsenz der Herrschaft Österreich noch immer gerechnet werden. Einzelörtliche Herrschaftsgebiete begannen sich erst abzuzeichnen, vor allem rund um die Städte Bern und Luzern. Eine «eydgnoschaft» wird im Pfaffenbrief, im Sempacherbrief sowie im Zwanzigjährigen Frieden mit Österreich angesprochen, doch ist schwer zu sagen, was das gebietsmäßig war. Im Pfaffenbrief fehlten Bern und Glarus, im Sempacherbrief und im Frieden mit Österreich war neben Zug und Glarus als neuer Partner auch die Stadt Solothurn dabei. Von eidgenössischer Politik kann keine Rede sein. Gemeinsame Institutionen fehlten, und zu vereintem Vorgehen kam es nur bei gleichlaufenden Interessen oder Sachzwängen, denen man sich nicht entziehen konnte. Die einzelnen Orte waren völlig autonom, und abweichende Zielrichtungen und unterschiedliche Lebensformen in Stadt und Land erschwerten das Zusammengehen.

ZUG ALS PROBLEMKIND DER EIDGENOSSENSCHAFT

Der 1394 geschlossene Zwanzigjährige Friede mit Österreich hinderte die Schwyzer nicht, zu Beginn des neuen Jahrhunderts den Gewaltausbruch der Appenzeller zu unterstützen. Die Aktionen hatten sich zunächst gegen den Fürstabt von St. Gallen gerichtet, zielten aber später gegen die Herrschaft Österreich. Schwyz nahm Appenzell ins Landrecht auf und hatte damit die Möglichkeit, die Kämpfe weitgehend unter seine Führung zu nehmen. Kriegsgesellen aus dem obren Zürichseegebiet und der Zuger sowie der Luzerner Landschaft schlossen sich an. Es entwickelte sich ein Flächenbrand, der nach 1405 das Gebiet vom Arlberg bis in die Ostschweiz erfasste. Zürich als Hauptgarant des Friedens mit Österreich war um Vermittlung bemüht und versuchte sich als Landfriedenswahrerin im östlichen Mittelland. In die Schranken gewiesen aber wurden die Appenzeller schliesslich von der schwäbischen Ritterschaft mit Unterstützung der Herrschaft Österreich und dank Rückhalt beim Römischen König. Zürich musste die Grenzen seiner Möglichkeiten erkennen, und Schwyz ging zu

Appenzell auf Distanz. Ernüchtert fanden sich die eidgenössischen Orte wieder zusammen. 1411 vereinbarte man ein subtile Gleichgewicht. Ein Bündnis mit der Stadt Solothurn – seit dem Sempacherbrief so etwas wie ein neunter eidgenössischer Ort – wurde von den Länderorten abgelehnt. Mit Appenzell aber traten die sieben östlichen Orte in ein Burg- und Landrecht, das den Appenzellern verbot, ohne Einwilligung Kriege zu beginnen. Damit wurde ihre überbordende militärische Kraft domestiziert und gleichzeitig den Interessen Zürichs Rechnung getragen. Unter diesen Voraussetzungen konnte 1412 der Friede mit Österreich auf 50 Jahre verlängert werden. Das Verhältnis der Eidgenossen zur Herrschaft Österreich spiegelt sich im Auf und Ab der zwischenörtischen Beziehungen.

In die Zeit der Appenzeller Kriege fällt eine der dramatischsten Episoden der Zuger Geschichte, nämlich die Ereignisse, die als Zuger Handel bekannt geworden sind. Die bäuerlichen Erhebungen im Bodenseeraum und Zürichs heikle Situation als Garant des Friedens mit Österreich dürften die Schwyz ermuntert haben, auch im Gemeinwesen Zug aktiv zu werden. Ihr Eingriff wurde begünstigt durch die besonderen Verhältnisse daselbst. Einerseits standen Stadt und Amt seit den 1360er Jahren unter dem bestimmenden Einfluss von Schwyz, und andererseits hatte die Zuger Landschaft dank Schwyziger Förderung gegenüber der Stadt vermehrtes Gewicht erhalten. So entwickelte sich eine kleine Eidgenossenschaft bestehend aus der Stadt und den äussern Gemeinden Baar, am Berg (heute Menzingen und Neuheim) und Ägeri. Am 24. Juni 1400 wurde indessen der Stadt Zug vom Römischen König Wenzel in Prag unter sonderbaren Umständen ein sonderbares Privileg ausgestellt. Wenzel war damals den Städten ganz besonders geneigt, denn die Kurfürsten verhandelten bereits über seine Absetzung, welche im August – also bloss zwei Monate später – dann auch wirklich erfolgte. Die Privilegierung der Stadt Zug kam offensichtlich auf Vermittlung von Zürich zustande. Die Zürcher erwarben nämlich am gleichen Tag ebenfalls vier Privilegien für ihre Stadt und brachten vom Zuger Dokument gleich zwei Originale mit nach Hause, von denen eines noch heute im Zürcher Archiv aufbewahrt wird. Beim Zuger Privileg ging es um das Blut- oder Hochgericht über Stadt und Amt Zug. Dieses Recht verlieh der König einerseits dem Ammann, dem Rat und den Bürgern der Stadt und andererseits denen, «die si zu inen us irem ampt in die stat zu Czuge berüffend». Die Beteiligung der Leute des Äussern Amtes an der Ausübung dieses übergreifenden Vorrechts wurde also im Einvernehmen mit Zürich ausdrücklich ins Ermessen der Stadt gestellt. Die Gemeinden sahen darin den Versuch, die städtische Herrschaft auf das Amt zu erweitern. 1404 empörten sie sich deshalb gegen die Stadt und wurden dabei von den Schwyzern unterstützt. Zu nicht näher bekanntem Datum im Oktober erfolgte ein nächtlicher Überfall auf die Stadt, welche zur Auslieferung der Hoheitszeichen und Rechtstitel (das heisst des Banners, des Siegels und der Privilegien) gezwungen wurde. (Abb. 2) Ein solcher Übergriff liess gemäss dem Wortlaut des späteren Schlussurteils «die zerstörung unser eidgnoschafft» befürchten. Zürich, das sich in die Appenzeller Kriege nur zögernd eingeschaltet hatte, griff beim Anschlag auf seinen Nachbarn am Albis sofort ein. Unter



Abb. 2:

Zuger Handel 1404: Leute aus Schwyz und dem Zugerland belagern die Stadt Zug. Krieger aus Uri, Unterwalden und Luzern sowie aus Zürich und Glarus sind im Anmarsch, um den Übergriff zu verhindern. Diebold-Schilling-Chronik 1513, ZHB Luzern (Eigentum der Korporation Luzern).

seiner Führung befreiten die vier Orte des Zugerbunds die Stadt Zug und unterwarfen die drei Gemeinden. Der Konflikt konnte allerdings nicht nach den Regeln des Bundes von 1352 beigelegt werden; die Schwyzler liessen sich nämlich erst auf Vermittlung von Bern, Solothurn und Glarus zu einem Rechtsverfahren herbei. Auch fand in Beckenried – statt bundesgemäss im Kloster Einsiedeln – kein Schiedsgericht statt, sondern es wurde von den Verordneten aus Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden ein Urteil gefällt. Schwyz wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, musste die ins Landrecht aufgenommenen Leute des Äussern Amts entlassen und zudem auf seine Sonderstellung im Land Zug verzichten. Das Urteil hat Schwyz aber nicht besiegelt und die Geldstrafe nie bezahlt; zudem gab es keine Ruhe, bis 1424 alle Exemplare des wenig ruhmvollen Spruchs vernichtet waren.

Mit der Wiederherstellung von Zug handelten die Orte des Zugerbunds allerdings nicht aus Gerechtigkeitssinn, sondern weil eine Schwyzler Dominanz über Zug insbesondere für Zürich und Luzern unerträglich gewesen wäre. Die Schwyzler aber liessen sich vom Wortlaut der Bünde nicht beirren, wenn sie – wohl nicht ganz zu Unrecht – Zürcher Konkurrenz vermuteten.

EINZELÖRTISCHE KONSOLIDIERUNG UND EIDGENÖSSISCHE SOLIDARITÄT IM WIDERSTREIT

1415 konnten die eidgenössischen Orte unter einmaligen Umständen den habsburgischen Aargau unter ihre Herrschaft bringen. Die Auseinandersetzung zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich, welche im Zusammenhang mit dem Konzil von Konstanz einen Höhepunkt erreichte, gab die Rahmenbedingungen ab. Der König nahm den habsburgischen Besitz in Schwaben zuhanden des Reichs und gab ihn in Form von Reichspfandschaften an ihm genehme Träger weiter, nicht zuletzt an die ihm nun besonders dienlichen eidgenössischen Orte. Bern griff rasch entschlossen zu und fühlte sich mächtig genug, seinen Anteil allein zu behaupten. Zürich dagegen, mit dem österreichischen Herrschaftsbereich in viel engerem Kontakt und zudem Hauptgarant des Fünfzigjährigen Friedens, liess sich erst nach Zögern auf das verlockende Angebot ein. Zum mindest für das Aargauer Kerngebiet war die Stadt auf Hilfe angewiesen und nahm deshalb die übrigen Orte in die Pfandschaft Baden auf, darunter auch Glarus und Zug; es fehlte nur Uri, das seine Teilnahme verweigerte. Die Länderorte machten umso eher mit, als es galt, städtisches Übergewicht zu verhindern; ihre Pfandanteile haben sie aber erst nach Jahren bezahlt.

Mit der Herrschaftsübernahme im Aargau rückten die Bündnispartner territorial einander näher. Gleichzeitig waren die einzelnen Orte aber auch bestrebt, den eigenen Herrschaftsbereich abzurunden und im Innern zu festigen. Gebietsstreitigkeiten fanden fortan nicht mehr nur mit feindlichen Dritten statt, sondern immer häufiger unter den Orten selbst. Zug hatte es für sein Gebiet nur noch mit eidgenössischen Anrainern zu tun, mit Zürich in Kappel und Steinhauen, mit Luzern in Gisikon und Meierskappel und am längsten mit Schwyz wegen Besitzes des Klosters Einsiedeln am Zugerberg und zu Ägeri, wobei die Schwyzler

nunmehr als Landesherren die Rechte «ihres» Klosters verteidigten. Nicht zu vergessen ist zudem der jahrzehntelange erfolglose Streit mit dem Luzerner Ratsherregeschlecht Hertenstein um die Gerichtsherrschaft Buonas. Rivalitäten brachen auf, die zu bösartigen Konflikten ausarten konnten. Einzelörtische Konsolidierung und eidgenössische Solidarität gerieten in Widerstreit. Das Ungenügen der Bünde, die im 14. Jahrhundert als Landfriedensbünde unter territorial noch weitgehend voneinander getrennten Kommunen geschlossen worden waren, zeigte sich immer deutlicher. Keiner der Bünde erfasste alle Orte gemeinsam, und alle waren inhaltlich verschieden. Zudem wurden die Verträge je nach Interessenlage unterschiedlich interpretiert. So suchten Luzern, Uri und Unterwalden in den 1420er Jahren Zürich und Schwyz gemäss den Bestimmungen des Zürcherbriefs auf ihre ennetbirgische Abenteuerpolitik zu verpflichten; Zürich und Schwyz aber verweigerten diese Hilfe unter Hinweis auf andere Bestimmungen desselben Vertrags. Das bundesgemäss Schiedsverfahren, gewissermassen der Kern jedes einzelnen Bundes, versagte in den meisten Fällen wegen der absehbar schwierigen Bestellung des Obmanns für das Schlussurteil. Grössere Konflikte konnten nur durch Sondermassnahmen geregelt werden. Neues, zeitgemäßes Bündnisrecht wurde nur in einem Fall verwirklicht, nämlich 1423 im Vertrag zwischen Zürich und Bern, die bisher in keinem direkten Verhältnis zueinander gestanden hatten.

Mit der einzelörtischen Konsolidierung erwachte auch ein neues Selbstverständnis. In Zürich, wo der Aufbau des städtischen Territoriums im Vergleich mit Bern und Luzern mit Verspätung einsetzte und dafür umso stürmischer vor sich ging, wird dies besonders deutlich. In den 1430er Jahren gab der trotzige Alleingang der Stadt Zürich Anlass zum mörderischsten aller innereidgenössischen Konflikte, dem Alten Zürichkrieg. – Zug und Glarus waren zu eigenständiger Politik nach aussen kaum in der Lage, mussten also von Fall zu Fall bei dieser oder jener Interessengruppe Anschluss suchen. So beteiligte sich Zug 1422 am ennetbirgischen Unternehmen der Luzerner, Urner und Unterwaldner, wobei im Gefecht bei Arbedo rund 100 seiner Leute fielen, darunter der Zuger Ammann Peter Kolin; Glarus hielt es damals mit Schwyz, Zürich und Bern und blieb der Sache fern. Im Alten Zürichkrieg dagegen stand Glarus bereits seit 1436 eindeutig auf Schwyzer Seite, während sich Zug erst 1440 im Gefolge von Luzern, Unterwalden und Uri zum Kampf gegen Zürich entschliessen konnte.

Für die politische Neuausrichtung und das Überleben der Gemeinwesen Zug und Glarus war die Verbindung mit den eidgenössischen Orten entscheidend, nicht nur im Hinblick auf die Herrschaft Österreich, sondern im Fall von Zug auch hinsichtlich des Bündnispartners Schwyz. Bei der inneren Entwicklung dagegen beschränkte sich der Einfluss der Partner auf Vermittlung und schiedsrichterliche Tätigkeit, für Zug vor allem im nie abbrechenden Konflikt zwischen der Stadt und dem Äussern Amt. Das Fundament für die innere Entwicklung Zugs befand sich aber anderswo, nämlich im Römischen Reich. Schon 1379 hatte König Wenzel die von Stadt und Amt Zug in Form einer so genannten Einung geschaffene Friedensordnung anerkannt. 1400 erwarb die Stadt für sich allein das

Recht zur Ausübung des Blutgerichts, was Anlass zu dem bereits erwähnten Zuger Handel gab. Entscheidend für die Herrschaftsbildung in Zug und Glarus wurden aber erst die Privilegien von 1415 und deren Erneuerung im Jahr 1433. König Sigmund war in seinem Vorgehen gegen Herzog Friedrich von Österreich auf die Hilfe jedes einzelnen Ortes angewiesen und erhob deshalb auch Zug und Glarus mit Freiheitsbriefen zu selbstständigen Gliedern des Reichs. Gleichzeitig erklärte er die habsburgischen Rechte in beiden Ländern für verfallen. Diese Zusagen wurden zwar von der Herrschaft Österreich nicht anerkannt, bedeuteten aber für die innere Ausgestaltung der beiden Länder eine wesentliche Stärkung. Auf dieser Grundlage wurde einzelörtische Landeshoheit überhaupt erst möglich.

DIE GROSSE WENDE

An der Position von Zug und Glarus innerhalb der Gesamteidgenossenschaft änderte sich bis zum Alten Zürichkrieg wenig. Verschiebungen hatten sich im Zusammenhang mit dem Zuger Handel ergeben. Vor 1404 wurde Zug in den Urkunden bei der Aufzählung der Orte direkt nach den Städten Zürich, Bern und Luzern aufgeführt; nach 1405 rangierte Zug als vierter Land nach den drei Waldstätten, immerhin vor Glarus, obwohl dessen Bündnis vorher geschlossen worden war. Gemäss Protokoll war Zug nunmehr also ein Länderort, was nicht hinderte, dass es sich in der Praxis wiederholt auf die Seite der Städte stellte. Das Land Glarus seinerseits erlebte zur gleichen Zeit eine rechtliche Besserstellung. Unter dem Eindruck der Spannungen mit Schwyz gewährte ihm Zürich 1408 im Alleingang einen Vertrag auf der Basis von Gleichberechtigung, nämlich ein Bündnis mit dem Wortlaut des Zürcherbunds. Für die übrigen Orte dagegen blieb Glarus beim diskriminierenden Vertrag von 1352.

Der Streit der Zürcher und Schwyzer um das Toggenburger Erbe eröffnete 1436 den Glarern neue Perspektiven. Schwyz entdeckte sie als Partner, auf die es schon aus geographischen Gründen nicht verzichten konnte. Durch gemeinsame Landrechte mit dem Toggenburg, mit Uznach und Gaster sowie mit dem Grafen von Werdenberg-Sargans wurden sie ins Ostschweizer Bündnissystem der Schwyzer eingebunden. Zürich erhob Einspruch unter Hinweis auf den alten Glarnerbund, nach dessen Wortlaut Glarus ohne Einwilligung aller Partner (also auch Zürichs) keine Bündnisse schliessen durfte. Aber die Glarner beriefen sich auf das verbesserte Bündnis mit Zürich von 1408, in dem ihnen Bündnisfreiheit zugestanden war. Erneut zeigten sich also Widersprüche im eidgenössischen Bündnissystem.

Der aus dem Streit um das Toggenburger Erbe entbrannte Alte Zürichkrieg mündete schliesslich in die grundsätzliche Frage, ob wirklich die Eidgenossenschaft das ausschlaggebende politische Gebilde sei im Raum Schweiz. Zürich konnte sich nämlich damals noch durchaus andere Lösungen vorstellen. In engem Zusammengehen mit Kaiser Sigmund hatte die Stadt auf Kosten der

Herrschaft Österreich ein beträchtliches Herrschaftsgebiet erworben und war in der Ostschweiz zur bestimmenden Ordnungsmacht aufgestiegen. Zürich verstand sich als «keiserliche statt», der eine Führungsrolle gebührte, sei es innerhalb der Eidgenossenschaft oder gegebenenfalls auch im Verband mit den Reichsstädten in Schwaben. Nach ersten Niederlagen und Demütigungen im Rivalitätskampf mit Schwyz sowie dem Wiederaufstieg Habsburgs ins Römische Königtum vollzog Zürich 1442 eine politische Kehrtwende. Die Stadt schloss Frieden mit König Friedrich III., der gleichzeitig Herzog von Österreich war, und suchte, im Bündnis mit ihm wieder volle Handlungsfähigkeit zu erlangen. Die Auseinandersetzung brachte europäische Mächte ins Spiel, die aber den militärischen Zusammenbruch Zürichs nicht zu verhindern vermochten. In dieser Situation leiteten Aussenstehende 1446 einen Schiedsprozess ein, der sich über ganze vier Jahre hinziehen sollte.

In diesem Friedensverfahren kam dem Zugerbund nun eine besondere Bedeutung zu. Er war der einzige Vertrag, der alle am Konflikt Beteiligten einschloss, das heißt einerseits Zürich und andererseits Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug (Glarus und Bern nahmen an den Verhandlungen nur als so genannte Helfer teil). So wurde das langwierige Verfahren auf den Text des Zugerbunds abgestützt. Zürich liess sich vom Original gleich zwei beglaubigte Kopien ausstellen. Der Wortlaut war insofern brisant, als darin sowohl Zug als auch Luzern – wie bereits eingangs erwähnt – «den hocherbornen unsren herren den hertzogen von Österreich» alle Rechte vorbehielten und damit auf ihre voreidgenössische Vergangenheit verwiesen. Die Zürcher verwendeten diesen Passus zur Widerlegung der von Schwyz verbreiteten Auffassung, die eidgenössischen Bünde seien als Kampfbünde gegen den Erbfeind Habsburg geschlossen worden. Vor allem aber zitierten sie die Bestimmung im Zugerbund, die ihrer Stadt das Recht auf Abschluss neuer Bünde zusprach, und beharrten darauf, dass eine Änderung dieser Bestimmung nur vor einem Reichsgericht entschieden werden könne.

DER NEUE SINN DER BÜNDE

1450 einigte man sich schliesslich auf einen Kompromiss, in dem sich ein Grundsatzentscheid verbarg. Zürich erhielt – abgesehen von Pfäffikon und Wollerau – seine Landschaft entschädigungslos zurück, musste aber das Bündnis mit Österreich fallen lassen. Die im Zuger- wie schon im Zürcherbund verbrieftes Bündnisfreiheit wurde aufgrund eines eidgenössischen Schiedsspruchs eingeschränkt. In Fragen, die das zwischenörtliche Zusammenleben betrafen, konnte sich fortan auch die Reichsstadt Zürich dem eidgenössischen Urteil nicht mehr entziehen. Damit trat die Eidgenossenschaft in einen neuen Aggregatzustand. Das bisher lockere Bündnisgeflecht wurde nunmehr von einer durchgehenden Klammer zusammengehalten, es wurde zu einem Bündnisverbund. Der Entscheid erfolgte aufgrund eines Obmannspruchs des Berners Heinrich von Bubenberg, der in einem Verfahren gewählt worden war, das dem im Zugerbund festgelegten Rechtsgang nicht entsprach. Gemäss Schwyzer Auffassung hatte

man Zürich dadurch gezwungen, die angeblich von allem Anfang an vorbehaltlos verbindlichen Bünde zu anerkennen. In Wirklichkeit jedoch führte mit dem Schiedsspruch ein politischer Entscheid über das Herkömmliche hinaus und gab den Bünden die von den Schwyzern angestrebte zusätzliche Verbindlichkeit.

Damit war über das Wesen und die Zukunft der Eidgenossenschaft entschieden. Sie erhielt eine Festigkeit, die den Zusammenhalt bisheriger Landfriedens-einungen weit übertraf und die Chancen für langfristiges Überleben verbesserte. Die Zürcher Führung erkannte, dass ein Überleben und Neuaufleben der Stadt ausserhalb der Eidgenossenschaft nicht mehr möglich war, und fügte sich dem nicht bündniskonformen Schiedsspruch. Zürich wurde eine eidgenössische Stadt.

Nach dem Alten Zürichkrieg wurde die habsburgische Vergangenheit aus dem Geschichtsverständnis ausgeblendet. Für Uri, Schwyz und Unterwalden hatte sie angeblich nie bestanden, für Luzern und Zug aber war sie in den eidgenössischen Bünden des 14. Jahrhunderts mit dem Vorbehalt der habsburgischen Rechte noch immer bezeugt, und Zürich hatte in den Friedensverhandlungen von diesem Sachverhalt in unangenehmer Weise Gebrauch gemacht. Dies sollte fortan nicht mehr möglich sein. So wurden 1454 auf Ersuchen von Luzern und Zug – seit 1415 ihrerseits selbstständige Glieder des Reichs – der Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund unter dem ursprünglichen Datum neu ausgestellt und der kompromittierende österreichische Vorbehalt durch den Vorbehalt der Reichsrechte ersetzt. Die Neuaustristung der Bünde fällt zusammen mit einem Schub von Massnahmen zur Stabilisierung der Eidgenossenschaft. Im gleichen Sommer schlossen nämlich sechs eidgenössische Orte (ohne Uri und Unterwalden) ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen und eine Vereinigung mit Schaffhausen, und gleichzeitig erneuerte Bern das Burgrecht mit Freiburg, das 1448 – obwohl auf «ewig» geschlossen – im Streit aufgehoben worden war.

Mit der Neuaustristung des Luzerner-, Zürcher- und Zugerbunds war der Weg frei zu einer neuen Deutung der eigenen Vergangenheit. Im Vorspann zum Sarner Dokumentenband aus den 1470er Jahren, dem so genannten Weissen Buch, fand dies erstmals fassbar seinen Niederschlag. Gemäss dieser Darstellung erfolgte der entscheidende Durchbruch in den drei Waldstätten um die Wende zum 14. Jahrhundert. Erst Jahre später hätten sich in bedrängter Lage nacheinander Luzern, Zürich und Bern an die drei Länder gewandt «das sis auch zü eidgnossen nemmen». Die Glarner ihrerseits hätten unter einem «herten vogt» gelitten, gesehen «wie sich die eidgnossen hielten» und ebenfalls zu ihnen gehören wollen. In Zug dagegen seien «etlich» von dem angeblich auf ihre Bitte geschlossenen Bündnis abgefallen, so dass man den Ort mit Hilfe derer «die gern eidgnossen waren» wieder habe zurückführen müssen. Nach dieser Version war also die Eidgenossenschaft hervorgegangen aus einem Befreiungskampf reichsfreier Städte und Länder gegen die Habsburger, die im Gebiet der Schweiz gar nichts zu suchen hatten, und die Gründerrolle fiel den drei Waldstätten zu. Zur rechtlichen Klammer von 1450 gab es nun auch ein gemeineidgenössisches Selbstverständnis.

Dies hinderte nicht, dass man den Protektoratsvertrag mit Glarus, der keinen Vorbehalt der habsburgischen Rechte enthielt, trotz mehrfachem Ersuchen um

Neuausstellung bei seiner herkömmlichen Form beliess. Erst 1473 wurde er ersetzt, auch er in Form des Zürcherbunds und unter dem ursprünglichen Datum 1352. Über den Wortlaut des Zürcherbriefs ist also das geschriebene gesamteidgenössische Recht – abgesehen von Pfaffen- und Sempacherbrief – trotz der vertraglich vorgesehenen Änderungsmöglichkeit bis 1473 nicht hinausgekommen. Der Wille, die Bünde à jour zu bringen, beschränkte sich aufs Aller-notwendigste, die Absicht sie zu koordinieren fehlte ganz. Umso deutlicher ist die Tendenz, die Bünde des 14. Jahrhundert als auf ewig abgeschlossene alles umfassende Verträge zu erklären. Für das Zusammenleben gaben sie fortan den geschönten Hintergrund ab. Der Alltag zehrte aber von anderen Kräften. Politisch von den nie abbrechenden Kontakten unter den Angehörigen der eidgenössischen Führungsschicht auf der Tagsatzung, und erlebbar auch für den «gemein man» von den inszenierten Bündnisbeschwörungen, den Nachbarschaftsbesuchen, den Schützenfesten und den gemeinsamen militärischen Unternehmen.

DIE «ACHT ALTE ORTE» ALS NEUER ALTER KERN

1474, im Zusammenhang mit Konflikten von europäischem Zuschnitt, sah sich die Herrschaft Österreich genötigt, die Existenz der Eidgenossenschaft in Form der so genannten Ewigen Richtung zu anerkennen. Aber weder der Grundsatzentscheid von 1450 noch das neue Selbstverständnis und nun auch die Anerkennung durch Österreich brachte zwischenörtliche Konflikte zum Verschwinden. Mit den Burgunderkriegen hatte Bern in den 1470er Jahren innerhalb der einzelnen Orte Kräfte in Bewegung gesetzt, die sich der Kontrolle weitgehend entzogen. So beschlossen die Innerschweizer Kriegsgesellen, die sich um ihren Anteil an der Beute geprellt fühlten, im Jahr 1477 auf der Fasnacht in Zug, das Vorenthaltene eigenmächtig einzuholen. Das Unternehmen ging als so genannter Saubannerzug in die Geschichte ein. Die Städte schlossen unter sich ein spezielles Bündnis, mit dem die Ordnung wieder gewährleistet werden sollte, was aber von den Länderorten nicht geduldet wurde. Zwischen den Interessen von Städten und Ländern öffnete sich ein Graben von bis dahin ungekannter Tiefe. Nur mit knapper Not fand man wieder einen Kompromiss, das Stanser Verkommnis von 1481. Es wurde geschlossen zwischen den Partnern, die sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts in unterschiedlichen Situationen und zu unterschiedlichen Bedingungen verbündet hatten und deren Status bis dahin noch keineswegs eindeutig feststand. In einem Nachtrag zum Weissen Buch wird das Verkommnis als «schirm über die geschwornen pünd» bezeichnet. Man formulierte die Normen für ein erspriessliches Zusammenleben unter den acht Orten und ging gemeinsam als «die acht ortte der eitgenosschafft» ein Bündnis mit Freiburg und Solothurn ein. Von daher die Bezeichnung «acht alte orte», die 1505 erstmals dokumentarisch fassbar ist. Die acht alten Orte waren fortan der Kern der Eidgenossenschaft, und ihre Beschlüsse hatten Geltung gleich auch für alle, die in irgendeiner Form mit ihnen in Verbindung standen. Neuzüger mussten

ungünstigere Bedingungen akzeptieren. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts war also in etwa vorhanden, was die herkömmliche Geschichtsschreibung für das Ergebnis der Bundeschlüsse von Mitte des 14. Jahrhunderts hält.

DIE ROLLE DES LANDES ZUG IN DER EIDGENÖSSISCHEN FRÜHZEIT

In der Zuger Geschichte fehlt das grosse Ereignis, der überzeugende Durchbruch. Was Morgarten für die drei Waldstätte, Sempach für Luzern und Nafels für Glarus – man sucht es für Zug umsonst. Dies scheint bereits den Chronisten des 16. Jahrhunderts aufgefallen zu sein, weshalb sie Zug – wohl aufgrund von sagenhafter Überlieferung – zumindest ein Befreiungsgeschehen attestierten. Auf der Wildenburg, damals und noch heute eine mächtige Ruine über dem Lorzentobel, sollen zu ungenannter Zeit «gar mütwillig herren» gehaust haben, die man gerade noch rechtzeitig vor Abschluss des Bundes mit den Eidgenossen mit Tyrannenmord und Burgenbruch bestrafe. Ein Rudolf von Hünenberg, der noch 1409 als zu Wildenburg ansässig bezeugt ist, widerlegt allerdings die Sage. Zugs Eintritt in die Bundgenossenschaft erfolgte zwar zu ehrenvollen Bedingungen. Aber im Bericht des Weissen Buches wird vermerkt, dass man die Zuger nach Abschluss des Bundes habe «behaben [festhalten]» müssen, weil etliche abgefallen waren, weshalb ihnen «etlich zit» auch noch gerade der Ammann gestellt worden sei. Als der Ort selbstständig geworden war, trat er selten in den Vordergrund. Der viel zitierte Heldentod des Zuger Ammanns Peter Kolin und seiner Landsleute 1422 in der Schlacht bei Arbedo wurde bereits erwähnt. Von untilgbaren Vorurteilen der Schwyzer gegen Zug zeugt die Szene, die vom Zürcher Chronisten Gerold Edlibach zum Jahr 1444 überliefert wird. Als nach der Eroberung des Städtchens Greifensee einer «ab dem Zugerberg» gegen die geforderte Hinrichtung der Besatzung Einspruch erhob, sei er von einem Schwyzer als Österreichfreund denunziert worden mit den Worten: «Ich hör wol an diner red, das dir noch der fedren eine vom pfauenschwantz [dem Emblem der Herrschaft Österreich] im ars stecket.»

Zug war – mathematisch ausgedrückt – eine abhängige Variable. Je nach Situation musste es sich dieser oder jener Interessengruppe anschliessen, umso mehr, als es wegen seiner geographischen Lage immer wieder zwischen die Fronten geriet. Im Alten Zürichkrieg wurde dies besonders deutlich. Für Neutralität blieb wenig Spielraum übrig, und für Vermittlung war Zug zu schwach. Beeinträchtigt wurde die Handlungsfähigkeit zudem durch die innere Struktur. Die Konflikte zwischen Stadt und Land, die sich in den Städteorten seit dem 15. Jahrhundert zwischen Herrschaft und Untertanen abspielten, fanden in Zug von jeher zwischen zwei qualifizierten Rechtsträgern innerhalb ein- und desselben Gemeinwesens statt, nämlich zwischen der Stadt Zug und dem Äusseren Amt. Zu wiederholten Malen wurde der Ort zum Problemfall der eidgenössischen Partner, wobei im Zuger Handel 1404 das ganze Bündnissystem in Gefahr geriet. Wenn die Stadt Oberhand hatte, verfolgte Zug einen gemässigten Kurs; wenn die Leute des Äussern Amts die Initiative an sich rissen, konnte die Stadt unfreiwill-

lig zum Sammelplatz tumultöser Kräfte werden, so bereits zur Zeit der Appenzellerkriege und wieder 1458 beim Freischarenzug gegen Konstanz, dem so genannten Plappartkrieg. 1476, also mitten in den Burgunderkriegen, stritten Stadt und Amt um die Verfügungsgewalt über das «venly», das heisst die kleine Landesfahne neben dem grossen Landesbanner. Meinungsunterschiede bestanden offensichtlich darüber, wer über militärische Auszüge zu entscheiden habe. Die Bewohner des Äussern Amts konnten sich scheinbar mit der Zurückhaltung der Stadtbürger nicht abfinden, und beteiligten sich denn auch – wie erwähnt – in der Fasnachtszeit 1477 am Saubannerzug. Im gleichen Jahr ergriffen Bewohner des Äussern Amts auch auf kirchlichem Gebiet die Initiative. In der zur Pfarrkirche Baar gehörigen Gemeinde Menzingen begannen die Kirchgenossen am Auffahrtstag mit dem Bau eines Gotteshauses, ohne sich um das Einverständnis des Abts von Kappel und des Leutpriesters der den Zisterziensern inkorporierten Kirche von Baar zu kümmern. Dieser Übergriff fand Zustimmung auch im Zuger Rat, und auf dessen Vermittlung erlangten die Menzinger Kirchgenossen von Papst Sixtus IV. eine Bulle, die ihnen das Recht auf eine eigene Pfarrkirche zugestand. Zwischen dem Abt von Kappel und den Kirchgenossen von Menzingen kam es trotzdem zu einem Streit, der erst 1480 beigelegt werden konnte, unter Beizug der Stadt Zürich, mit der das Kloster Kappel im Burgrecht stand.

Das Stanser Verkommnis brachte im Verhältnis Zugs zu den übrigen Orten keine Veränderung. Stadt und Amt schwankten weiterhin zwischen einer Städte- und einer Länderrolle, zwischen Zürich und der Innerschweiz. Die von Bürgermeister Hans Waldmann, dem Wahlzürcher aus dem zugerischen Blickendorf, 1487 durchgesetzte Vereinigung mit König Maximilian wurde auch von Zug mitbesiegelt, obwohl Schwyz gemeinsam mit Glarus und Luzern diese aufs heftigste bekämpfte. Als der Vertrag im darauf folgenden Jahr auf die vier vertragswilligen Orte umgeschrieben wurde, war Zug neben Zürich, Bern und Solothurn noch immer mit dabei. Die Vereinigung wurde zwar nicht vollzogen, aber die Annäherung an den Römischen König zahlte sich für Zug gleichwohl aus. Maximilian bestätigte der Stadt und dem Amt sämtliche Privilegien. – In den 1490er Jahren zeigten sich die Zuger aber wiederum von der tumultösen Seite. 1495 unterstützten sie die Urner und Unterwaldner bei einem Freischarenzug gegen die Stadt Konstanz, und im Herbst 1498 besammelten sich eidgenössische Kriegsgesellen – wohl kaum zufällig – wiederum in Zug zu einem Kriegszug gegen Schwaben, der diesmal von der Tagsatzung noch verhindert werden konnte, doch Konstanz dem Schwäbischen Bund in die Arme trieb. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts scheint sich das Kriegertum im Zugerland als breit abgestützter Wirtschaftszweig etabliert zu haben. Der päpstliche Legat Antonio Pucci notierte 1518 in Stadt und Land Zug 156 Bezüger von meist geringfügigen Pensionen, während gleichzeitig das Land Glarus nur 16 Empfänger mit Grossbeträgen zählte. Pucci kommentiert den Eintrag mit der Bemerkung, in Zug gebe es beinahe mehr Pensionäre als Leute im Land.

Vor 1500 hatte Zug in der Eidgenossenschaft noch keinen festen Platz gefunden. Dies änderte erst in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts. Auch die Reformation in Zürich brachte zunächst keine Entscheidung. Zug war als Tor

zur Innerschweiz der neuen Bewegung in ganz besonderem Masse ausgesetzt. Enge Beziehungen bestanden zu dem unter Zürcher Schirmherrschaft stehenden Kloster Kappel, neben Einsiedeln dem bedeutendsten Grundherrn im Zugerland. Durch die Tätigkeit Heinrich Bullingers an der erneuerten Schule fand die Reformation überzeugte Anhänger auch in Zug. Die eindeutige Abwendung von Zürich weg und hin zu den vier altgläubigen Orten erfolgte erst nach der Mitte der 1520er Jahre und dürfte nicht zuletzt auf die Ablehnung von Zwinglis Polemik gegen das Reisläufertum und das Pensionenwesen zurückzuführen sein. Zwingli war allerdings der Meinung, die Waldstätte hätten «von den alten 8 orten eins zü inen gezogen». Erst mit der Kriegserklärung Zürichs an die altgläubigen Orte im Juni 1529 wurde Zug endgültig Partei. Die Bezeichnung «fünf Orte» war seither ein fester Begriff. Im Zeitalter der Reformation sind aus den «vier waldstätten» zusammen mit Zug die «fünf orte» geworden als Kern der katholischen Schweiz.

RESPEKT VOR DER VERGANGENHEIT

Am Anfang dieser Ausführungen wird Aegidius Tschudi zitiert, der das Stanser Verkommnis als eine bedeutsame Etappe der eidgenössischen Geschichte bezeichnete und gleichzeitig betonte, wie viel «mūy und arbeit erlitten worden», bis es schon nur so weit war. Aus seinen Erfahrungen in der Politik des konfessionell aufgewühlten 16. Jahrhunderts wusste Tschudi, wovon er sprach. Ums Jahr 1570 hat er seine Schweizergeschichte in einer Zeit geschrieben, da im Hinblick auf die innere Zerrissenheit ein Ende der Eidgenossenschaft nicht ausgeschlossen schien. Er wollte seine Gegenwart ermahnen, das mühevoll erarbeitete Erbe der Väter nicht mutwillig zu verschleudern. Solch patriotisches Pathos wird heute nicht mehr goutiert. Respektlosigkeit ist gross in Mode, bis hinein in die Geschichtswissenschaft. In einer Zeit, die den herkömmlichen Klischees zur Frühgeschichte der Eidgenossenschaft kritisch gegenübersteht, braucht es aber mehr. Es gilt, sich wieder mit dem Geschehen des 14. und 15. Jahrhunderts ernsthaft auseinanderzusetzen. Und dann kann es einem sehr wohl passieren, dass man Respekt kriegt vor dem, was trotz allen Irrungen und Wirrungen damals doch eben auch geleistet wurde.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Bernhard Stettler
Schäppiweg 12
8006 Zürich

LITERATUR

- Bischofberger, Hermann: Schwyz und Zug. In: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 83 (1991), S. 143–166.
- Dommann, Hans: Das Gemeinschaftsbewusstsein der 5 Orte in der Alten Eidgenossenschaft. In: Der Geschichtsfreund 96 (1943), S. 115–229.
- Glauser, Thomas: Sust und Zoll in der spätmittelalterlichen Stadt Zug. In: Tugium 16 (2000), S. 79–96.
- Gruber, Eugen: Geschichte des Kantons Zug. Bern 1968 (Monographien zur Schweizer Geschichte. 3).
- Hess, Rudolf: Die zugerischen Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts. Zug 1951.
- Hoppe, Peter: Die Wildenburg und die Herren auf Wildenburg in Sage und Geschichte. In: Wildenburg – Die Geschichte der Burg und ihrer Bewohner, Zug 1986, S. 85–96.
- Hoppe, Peter: Das Haus «Spittel» in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg. In: Tugium 9 (1993), S. 116–137.
- Hoppe, Peter: Zugerische Archivlandschaft im Wandel. In: Tugium 13 (1997), S. 61–72.
- Iten, Albert: Papstes Sold und Zuger Pensionäre. In: Heimatklänge 5 (1925), S. 191–192, 195–196 und 199–200.
- Meyer, Bruno: Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert – Vom Zuererbund zum Pfaffenbrief. Zürich 1972 (Beihefte der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte. 15).
- Schiedt, Hans-Ulrich: «... und sol das ein offne landstras sin» – Historische Verkehrswege und historischer Landverkehr im Kanton Zug. In: Tugium 16 (2000), S. 61–77.
- Staedtke, Joachim: Heinrich Bullingers Bemühungen um eine Reformation im Kanton Zug. In: Zwingliana 10 (1954), S. 24–47.
- Staub, Eleonora M.: Die Herren von Hünenberg. Zürich 1943 (Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. 1).
- Steiner, Adolf A.: Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug. Diss. Zürich. Stans 1960.
- Stettler, Bernhard: Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 23 (1973), S. 750–764.
- Stettler, Bernhard: Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie. In: Aegidius Tschudi. Chronicon Heleticum. Bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 3. Basel 1980 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abt. 1, 7, Bd. 3), S. 9*–128*.
- Stettler, Bernhard: Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs. In: Aegidius Tschudi. Chronicon Heleticum. Bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 6. Basel 1986 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abt. 1, 7, Bd. 6), S. 14*–83*.
- Stettler, Bernhard: Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit – Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts. In: Aegidius Tschudi. Chronicon Heleticum. Bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 7. Basel 1988 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abt. 1, 7, Bd. 7), S. 11*–119*.
- Stettler, Bernhard: Die Zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts – Einzelörtliche Konsolidierung und eidgenössische Solidarität im Widerstreit. In: Aegidius Tschudi. Chronicon Heleticum. Bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 9. Basel 1992 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abt. 1, 7, Bd. 9), S. 22*–18*.
- Stettler, Bernhard: Die Liquidation des Alten Zürichkriegs – Der Weg zur neuen Eidgenossenschaft von 1450. In: Aegidius Tschudi. Chronicon Heleticum. Bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 12. 1998 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abt. 1, 7, Bd. 12), S. 11*–72*.
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters (1352–1528). Bearb. von Eugen Gruber u.a. 2 Bde. Zug 1964.
- Walder, Ernst: Das Stanser Verkommnis – Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481. Stans 1994 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens. 44).
- Zumbach, Ernst: Die zugerischen Ammänner und Landammänner. In: Der Geschichtsfreund 85 (1930), S. 1–19.
- Zumbach, Ernst: Die Landschreiber des Kantons Zug. In: Der Geschichtsfreund 122 (1969), S. 20–47.

